



Liebe anipro-Kunden,

Tierschutz sollte zum Schutz des Tieres und damit aus Sicht des Tieres betrieben werden, oder?

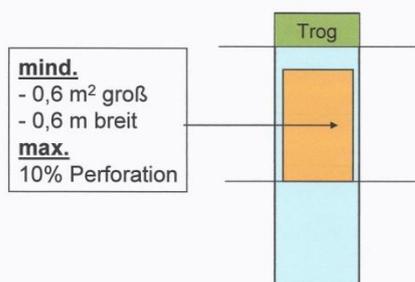
Problem

Laut EU-Richtlinie ist für alle Schweine im Liegebereich eine maximale Perforation von 15% erlaubt! In Deutschland gilt dies nur für die Gruppenhaltung. In der Einzelhaltung von Sauen wird zur Gestaltung des Bodens unter der Sau vorgegeben, dass die Fläche nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein darf, durch die Restfutter fallen oder Kot / Harn durchgetreten oder abfließen kann.

Situation

Die Praxis zeigt, dass es bei einem nicht ausreichenden Schlitzanteil zu Keimanreicherungen und Erkrankungen der Tiere kommen kann. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gibt deswegen vor, dass der Boden im Liegebereich trocken, sauber sowie tritt- und rutschsicher zu sein hat. Die

Beispielskizze Liegefläche Einzelhaltung Sauen (Neubauten)



Rechtslage zur Gestaltung des Liegebereiches unter der einzeln gehaltenen Sau war also bisher nicht eindeutig geklärt.

Mit Datum vom 30.07.12 hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung hier, zumindest für Niedersachsen, Klarheit geschaffen.

Für Neubauten ist eine Fläche von mindestens 0,6 m² vorgegeben, die einen maximalen Schlitzanteil von 10% haben darf. Diese Teilfläche soll so platziert sein, dass die Schulter und ein Teil des Gesäuges der Sau darauf zu liegen kommen. Der um diese Fläche herum befindliche Boden darf einen in der Praxis üblichen Schlitzanteil aufweisen. Für Umbauten oder Nachrüstungen sollen die oben genannten Anforderungen soweit als möglich eingehalten werden.

Lösungsweg

Im Erlass wird eine Beispielskizze für den Neubau dargestellt. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass bei Umbauten oder Nachrüstungen die genannten Forderungen soweit als möglich einzuhalten sind, dabei ist ausdrücklich auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu achten.

Zitat: „Ich weise erneut darauf hin, dass das Verhältnismäßigkeitsprinzip in Deutschland zum Kernbestand unserer Rechtsordnung gehört, mithin eine völlig marginale Abweichung z. B. von vorgegebenen Maßen nicht alleinige Grundlage für weitreichende Umbauanordnungen sein kann.“

Weitere Infos

Wissenschaftliche Ergebnisse zum optimalen Schlitzanteil in Abferkelbuchten:

http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/MeyAbfSauberk_Fachinfo.pdf